

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1266

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von stationären psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten (Erwachsene) gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergütung von stationären psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten (Erwachsene) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), gültig ab dem 1. Januar 2023. Die soH und die HSK haben sich ab 1. Januar 2023 auf eine Tagespauschale (Basispreis) von 690.00 Franken und ab 1. Januar 2024 auf eine Tagespauschale (Basispreis) von 695.00 Franken geeinigt. Im 2022 betrug die Tagespauschale (Basispreis) zwischen der soH und der HSK 685.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 2. Juni 2023 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 gab die PUE die Empfehlung ab, die zwischen der soH und der HSK vereinbarten Basispreise von 690.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. 695.00 Franken ab 1. Januar 2024 nicht zu genehmigen. Ab 2023 sei höchstens ein Basispreis von 636.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 wurden die Vertragsparteien dazu eingeladen, sich bei Bedarf bis spätestens am 12. Juli 2023 zur Empfehlung der PUE zu äussern. Sowohl die soH als auch die HSK haben auf eine entsprechende Stellungnahme verzichtet.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 bzw. vom 27. Juli 2019 (Ergänzungen betreffend die Psychiatrie und die Rehabilitation) nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen: a) Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis, b) Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort), c) Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten und d) Bestimmung des relevanten Benchmarks.

Die Kommission Vollzug KVG sowie die Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit der GDK kamen basierend auf ihren Analysen der Kostendaten 2021 der Spitäler und Kliniken zum Schluss, dass ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie zurzeit nicht möglich ist. Dies, weil die Tarifstruktur die unterschiedlichen Behandlungskonzepte und Schweregrade der Fälle der Kliniken nicht adäquat abbilde. Zukünftig soll jedoch ein Betriebsvergleich anhand der schweregradbereinigten Fallkosten der Spitäler möglich werden. Dieses Analyseergebnis wurde am 26. Januar 2023 durch den GDK-Vorstand als Empfehlung zuhanden der Kantone verabschiedet.

Kann die Wirtschaftlichkeit nicht anhand eines Benchmarks beurteilt werden, soll die Wirtschaftlichkeit gemäss Empfehlung der GDK zur Wirtschaftlichkeitsprüfung folgendermassen kritisch geprüft werden:

- Tarifvergleich/Plausibilisierung: Vergleiche mit genehmigten oder rechtskräftig festgesetzten Tarifen anderer Leistungserbringer;
- Intertemporaler Vergleich: Vergleich der Kosten eines Spitals im betreffenden Jahr mit jenen des Vorjahres. Eine jährliche Steigerung der Kosten pro Pfl egetag von 1.5 Prozent liegt im Rahmen dessen, was der Preisüberwacher noch für angemessen hält.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PüG (Empfehlung der PUE)

In ihrer Stellungnahme zum Tarifvertrag zwischen der soH und der HSK gab die PUE die Empfehlung ab, die vereinbarten Basispreise von 690.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 695.00 Franken ab 1. Januar 2024 nicht zu genehmigen. Es sei aufgrund des durchgeführten

Benchmarking 2023 (Daten 2021) maximal ein Basispreis von 636.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Da der Regierungsrat der Empfehlung der PUE nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG):

- Gemäss Empfehlung des GDK-Vorstands an die Kantone ist mit den aktuell vorliegenden Daten ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie nicht möglich. Dies, weil die Tarifstruktur die unterschiedlichen Behandlungskonzepte und Schweregrade der Fälle der Kliniken nicht adäquat abbilde;
- Das von der PUE in ihrem kostenbasierten Benchmarking verwendete «20. Perzentil der Kliniken» plus 5 Prozent Toleranzmarge führt zu einem tiefen Benchmark (636.00 Franken). Mehr als 75 Prozent aller Kliniken würden damit einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten;
- Bei den beantragten Basispreisen handelt es sich um das Verhandlungsergebnis zwischen den Tarifpartnern, welches grundsätzlich als ausgewogen und als beidseits finanziell tragbar beurteilt werden kann;
- Auch aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden. Der Kanton hat eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantoneinwohner und Kantoneinwohnerinnen in den Spitälern sicherzustellen (§ 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004, [SpiG; BGS 817.11]; vgl. auch Art. 39 KVG und Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Leistungserbringer wiederum haben ihre Leistungen in der notwendigen Qualität zu erbringen (vgl. § 3^{bis} Abs. 2 SpiG und Art. 58b Abs. 4 und 5 KVV). Werden die Leistungen der Spitäler nicht angemessen entschädigt, hat dies Auswirkungen auf die Versorgungslage. Durch negative Auswirkungen auf das bestehende Angebot und die Qualität der zu erbringenden Leistungen könnte die Versorgungssicherheit gefährdet werden.

2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die Spitalliste vom 1. September 2019 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt.

Basierend auf der Empfehlung des GDK-Vorstandes muss vorliegend auf einen Kostenvergleich anhand Benchmarkwerten verzichtet werden. Es kann jedoch auf einen intertemporalen Vergleich sowie auf einen Tarifvergleich mit anderen Leistungserbringern zurückgegriffen werden.

Der Basispreis bzw. die Tagespauschale Psychiatrie der soH gegenüber der HSK hat sich in den vergangenen Jahren folgendermassen entwickelt:

Jahr	Basispreis in Fr. HSK	Bemerkungen
2012	680	
2013	665	
2014	650	
2015	670	
2016	670	
2017	670	bis 2017: Tagespauschale
2018	690	ab 2018: Basispreis
2019	685	
2020	685	
2021	685	
2022	685	
2023	690	beantragt
2024	695	beantragt

Seit 2019 betrug der Basispreis 685.00 Franken, nun soll er bis 2024 um insgesamt 1.45 Prozent auf 695.00 Franken angehoben werden.

Die vereinbarten Basispreise von 690.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. 695.00 Franken ab 1. Januar 2024 sind gemäss Informationsstand Juli 2023 tendenziell tiefer als die durchschnittlichen Basispreise 2023 vergleichbarer Kliniken aus umliegenden Kantonen (Psychiatrische Dienste Aargau: 695.00 Franken, Psychiatrie Baselland: 728.00 Franken, Klinik Sonnenhalde: 671.00 Franken, Luzerner Psychiatrie: 709.33 Franken, Psychiatriezentrum Münsingen: 718.33 Franken, Spital Region Oberaargau: 708.33 Franken).

2.5.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die HSK haben sich auf einen Vertrag mit Tagespauschalen (Basispreise) geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Aus der Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der HSK ergibt sich Folgendes:

- Der Empfehlung der PUE, maximal einen Basispreis von 636.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen, soll nicht gefolgt werden. Einerseits, weil gemäss Empfehlung des GDK-Vorstandes mit den aktuellen Daten ein sachgerechtes Benchmarking in der Psychiatrie zurzeit noch nicht möglich ist. Andererseits, weil die PUE einen Benchmark beim «20. Perzentil der Kliniken» plus 5 Prozent Toleranzmarge festlegt, was zu einem tiefen Benchmark führt. Mehr als 75 Prozent der Kliniken würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten, falls der von der PUE berechnete Benchmark verwendet würde. Dies könnte langfristig negative Folgen auf die Versorgungssicherheit haben;
- Der Basispreis der soH soll bis zum 1. Januar 2024 im Vergleich zu 2019 schrittweise um insgesamt 1.45 Prozent angehoben werden;

- Die von der soH und der HSK beantragten Basispreise von 690.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 695.00 Franken ab 1. Januar 2024 sind tendenziell tiefer als die durchschnittlichen Basispreise vergleichbarer Kliniken in benachbarten Kantonen;
- Die soH und die HSK haben sich auf einen Vertrag mit Tagespauschalen (Basispreise) geeinigt. Dies entspricht einer im KVG vorgesehenen Vergütungsart (Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre psychiatrische Leistungen (TARPSY).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.7 Provisorischer Tarif

Der TARPSY-Basispreis zwischen der soH und der HSK ab 1. Januar 2023 wurde mit RRB Nr. 2023/152 vom 31. Januar 2023 provisorisch auf 690.00 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif für 2023 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichem und definitivem Tarif.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von stationären psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten (Erwachsene) gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2023, mit einer Tagespauschale (Basispreis) von 690.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 695.00 Franken ab 1. Januar 2024, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern